



Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Änderung vom 27. September 2024

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Ständerates vom 22. März 2024¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 2024²,
beschliesst:

I

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³ wird wie folgt geändert:

Art. 41a Sachüberschrift

Herkunftsbezeichnung

Art. 41b Richtpreise für Rohholz

¹ Die Organisationen der Waldeigentümer können auf nationaler oder auf regionaler Ebene Richtpreise für Rohholz herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben.

² Die Richtpreise sind nach Baumarten, Sortimenten und Qualitätsabstufungen differenziert festzulegen.

³ Unternehmen können nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen werden.

⁴ Für Konsumentenpreise dürfen keine Richtpreise festgelegt werden.

¹ BBl 2024 971

² BBl 2024 1126

³ SR 921.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 27. September 2024

Die Präsidentin: Eva Herzog

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 27. September 2024

Der Präsident: Eric Nussbaumer

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. Januar 2025 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

13. Juni 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁴ BBl 2024 2492